

liehen Planes „Neue Technik“ für die Durchführung der Bau- und Montageproduktion auf der Baustelle verpflichtet.

§ 20

Hauptauftragnehmer

(1) Für die Lieferungen und Leistungen, die der Investitionsträger bzw. Generalauftragnehmer nicht mit eigenen Kräften ausführen kann, bindet er vertraglich Hauptauftragnehmer.

(2) Die Betriebe, die für die Durchführung der Bauleistungen, der Ausrüstungslieferungen und der Montage als Hauptauftragnehmer einzusetzen sind, werden in einem Register aufgeführt, welches durch das jeweils zuständige zentrale Staatsorgan jährlich zu berichtigen ist.

(3) Die gesamten Bauleistungen für ein Investitionsvorhaben sind nur einem Hauptauftragnehmer zu übertragen. Ist der Generalauftragnehmer ein Baubetrieb, ist dieser gleichzeitig Hauptauftragnehmer für Bauleistungen.

(4) Ist kein Hauptauftragnehmer festgelegt, so hat der Investitionsträger bzw. der Generalauftragnehmer die Lieferungen und Leistungen direkt bei den in Frage kommenden Betrieben zu bestellen.

(5) Die Verträge zwischen dem Investitionsträger bzw. Generalauftragnehmer und dem Hauptauftragnehmer oder einzelnen Ausführungs- und Lieferbetrieben werden auf der Grundlage der bestätigten Aufgabenstellung abgeschlossen. Die der jeweiligen Lieferung und Leistung entsprechenden Teile und Auszüge aus diesen Unterlagen sind Bestandteil der Verträge. In den Verträgen haben sich die Hauptauftragnehmer bzw. Auftragnehmer zu verpflichten, ihre Leistungen und Lieferungen entsprechend der in der Aufgabenstellung enthaltenen Gliederung nach Teilvorhaben und Objekten — soweit das Anlagen bzw. Ausrüstungen betrifft, in weitgehend vormontierten Blockeinheiten — zu übergeben.

(6) Es ist Aufgabe der Hauptauftragnehmer, die für ihre Leistungen und Lieferungen erforderlichen Kooperationsbeziehungen eigenverantwortlich zu organisieren.

§ 21

Pflichten und Rechte bei Generalauftragnehmerschaft

Besondere Pflichten und Rechte des Investitionsträgers und des Generalauftragnehmers bei der Durchführung der Investitionen sind nach Anlage 5 vertraglich zu vereinbaren.

§ 22

Abnahme

(1) Der Investitionsträger ist verpflichtet, dem Generalauftragnehmer die im Vertrag entsprechend § 19 Abs. 7 festgelegten Teilvorhaben und Objekte unverzüglich nach erfolgreich abgeschlossenem Probebetrieb bzw. Fertigstellung abzunehmen. Die Abnahme setzt den Nachweis der Nutzungsfähigkeit und den Nachweis der Einhaltung der vertraglich festgelegten ökonomischen und technischen Kennziffern voraus. Umfang und

Form dieser Nachweisführung sind vertraglich zu vereinbaren. Zwischen den Vertragspartnern können in Ausnahmefällen Teilabnahmen von abgrenzbaren Teilen von Objekten vertraglich vereinbart werden.

(2) Der Investitionsträger bzw. Generalauftragnehmer ist verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen seiner Hauptauftragnehmer bzw. Auftragnehmer in den Abschnitten abzunehmen, wie sie im Vertrag vereinbart wurden. Im Vertrag kann auch festgelegt werden, daß die Abnahme von Leistungsabschnitten der Hauptauftragnehmer gemeinsam mit der Abnahme nach Abs. 1 erfolgt. Auf begründetes Verlangen des Investitionsträgers bzw. Generalauftragnehmers ist in den Vertrag aufzunehmen, daß die Abnahme mit dem Vorbehalt erfolgt, daß der Leistungsnachweis unter Betriebsbedingungen der Gesamtanlage erbracht wird.

§ 23

Ökonomische Bedingungen bei der Durchführung der Investitionen

(1) Die Generalauftragnehmer oder Hauptauftragnehmer sind berechtigt, die mit ihrer Auftragnehmerschaft verbundenen Leistungen und Risiken im Preis zu kalkulieren.

(2) Die vom Generalauftragnehmer, vom Hauptauftragnehmer sowie von den übrigen Ausführungs- und Lieferbetrieben zu übernehmenden Verpflichtungen zur Einhaltung der technisch-ökonomischen Kennziffern der Nutzung der Investition sind vertraglich so festzulegen, daß Verbesserungen zu Preiszuschlägen und Verschlechterungen zu Preisabschlägen führen. Die Höhe der Preiszu- und -abschläge ist in den Wirtschaftsverträgen zu vereinbaren. Die Preiszuschläge sind aus dem Mehrertrag des Investitionsträgers bei Nutzung der Investition zu finanzieren.

(3) Der Auftraggeber hat bei Verletzung der von ihm übernommenen vertraglichen Verpflichtungen hierdurch verursachte Mehrkosten dem Auftragnehmer zu erstatten. Dazu gehören nicht die gemäß Abs. 1 kalkulierbaren Risiken. Vertragsstrafen und Schadenersatz sind anzurechnen.

§ 24

Garantie

(1) Die Generalauftragnehmer, Hauptauftragnehmer und anderen Auftragnehmer sind für ihre Lieferungen und Leistungen zur Garantie verpflichtet.

(2) Die Garantiefrist gegenüber dem Investitionsträger für alle Lieferungen und Leistungen endet frühestens 12 Monate nach Abnahme durch den Investitionsträger, sofern andere gesetzliche Bestimmungen keine längere Frist vorschreiben.

Teil V

Die Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen

§ 25

Grundsätze der Finanzierung der Investitionen

(1) In Übereinstimmung mit der Verantwortung der WB bzw. der ihnen in anderen Bereichen der Volks-